

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 117-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.595

Eingereicht am: 06.06.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bachmann (Nidau, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: ---

RRB-Nr.: 1372/2016 vom 07. Dezember 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Vorauszahlungen bei Heimeintritten

Der Regierungsrat wird beauftragt, gesetzliche Regelungen zu treffen, die es Heimen ermöglichen, bei Heimeintritten von Personen, die auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind, Depotgelder sicherzustellen.

Begründung:

Heime sind immer wieder mit der Situation konfrontiert, dass beim Tod eines Heimbewohners oder einer Heimbewohnerin die Ausstände der letzten Monate nicht bezahlt werden bzw. von den Angehörigen oder Erben nicht übernommen werden, was für die Heime immer einen entsprechenden Einnahmeausfall bedeutet.

Verschiedene Heime, vor allem Alters- und Pflegeheime, sind in den letzten Jahren dazu übergegangen, von neueintretenden Bewohnerinnen und Bewohnern eine Vorauszahlung von bis zu drei Monatsraten einzufordern. Das bereitet den Selbstzahlenden oft keine Probleme. Bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern stellen sich unlösbare Probleme: Da keine Ersparnisse vorhanden sind, können sie diese Depotgelder nicht bezahlen. Wenn hier einzelne Sozial-

dienste oder Gemeinden in die Lücke springen, bieten sie einfach Hand, dass die Leute überhaupt eine Möglichkeit erhalten, in ein Heim eintreten zu können.

Lösungen für das oben dargelegte Problem könnten der Sozialdienst oder die Ergänzungsleistung bieten, allenfalls über die Einrichtung eines Fonds. Dazu braucht es aber gesetzliche Regelungen.

Antwort des Regierungsrates

Der Aufenthalt in einem Pflegeheim wird mit einer AHV oder IV-Rente, allfälligen Beiträgen aus der zweiten und dritten Säule und eigenem Vermögen finanziert. Reichen diese Gelder zur Begleichung der Heimkosten nicht aus, wird der betroffenen Person eine Ergänzungsleistung (EL) zugesprochen. Die EL deckt somit den Ausgabenüberschuss einer im Heim lebenden Person, nicht jedoch die kompletten Heimkosten. Wenn die Erben die oben aufgeführten Gelder des oder der Verstorbenen zweckentfremden, resultiert daraus für die Heime ein Einnahmeausfall. Den betroffenen Alters- und Pflegeheimen steht als Gläubiger die Möglichkeit offen, die Erben für die ausstehenden Forderungen zu belangen, sofern diese das Erbe nicht ausschlagen.

Der Regierungsrat hat Kenntnis davon, dass Alters- und Pflegeheime bei Eintritt von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern vermehrt Depotgelder verlangen, mit denen notfalls nicht gedeckte Heimkosten der verstorbenen Person beglichen werden. Personen, die über kein oder nur ein sehr geringes Vermögen verfügen, können diese Depotgelder nicht aufbringen, wodurch die Suche nach einem Heimplatz erschwert wird. Davon betroffen sind jedoch nicht alle EL-Beziehenden, da in der Berechnung der EL Vermögensfreibeträge berücksichtigt werden, d.h. die Suche nach einem geeigneten Heimplatz gestaltet sich vor allem für EL-Beziehende mit einem sehr geringen oder keinem Vermögen schwierig.

Der Motionär schlägt vor, Lösungen im Bereich der Sozialhilfe oder der Ergänzungsleistungen zu suchen. Im Sozialhilfegesetz (SHG) bestehen keine rechtlichen Grundlagen, aufgrund derer die Sozialdienste Depotzahlungen übernehmen könnten. Ergänzungsleistungen stellen ein der Sozialhilfe vorgelagertes System dar, EL-Beziehende sind im Sinne der Sozialhilfe häufig nicht bedürftig und erhalten folglich keine wirtschaftliche Hilfe. Die Kantone haben zudem dafür zu sorgen, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründet wird.

Auch das ELG sieht keine Depotzahlungen vor. Zudem ist es nicht zulässig, die EL zur Verhinderung der Zweckentfremdung oder aus anderen Gründen an Drittpersonen oder Behörden abzutreten. Selbst wenn die EL abgetreten werden könnte, wäre nicht gewährleistet, dass die gesamten Heimkosten gedeckt würden. Zum einen deckt die EL nur den Ausgabenüberschuss einer Person; die EL entspricht somit nicht der Tagestaxe des Heims. Zum anderen hört der Anspruch auf EL am Ende des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist, auf. Heimkosten, die nach dem Todesfallmonat entstehen (z.B. wegen der Pauschale bis zur Räumung des Zimmers), würden somit selbst bei einer Abtretung der EL nicht gedeckt werden. Bei einer Lösung des Problems in der kantonalen EL-Gesetzgebung wäre zu bedenken, dass die EL in Ergänzung zu Leistungen der AHV oder IV gewährt wird. Weil der Anspruch auf Leistungen der AHV und IV ebenfalls am Ende des Todesfallmonats erlischt, würden die nach dem Todesfallmonat entstandenen Kosten nach erfolgloser Betreuung der Erben oder Erbausschlagung ausschliesslich mit Depotgeldern der EL gedeckt. Das wäre systemwidrig. Zudem wären Doppelzahlungen durch die EL

möglich. Würde die EL für den Todesfallmonat von den Erben zweckentfremdet und wäre die Betreuung der Erben erfolglos, würde mit dem Depotgeld nochmals EL zur Deckung der Kosten des Heimaufenthalts im Todesfallmonat verwendet. Mit der Bezahlung von Depotgeldern würde die öffentliche Hand einen Teil des Gläubigerrisikos der Heime übernehmen. Dieses Interesse könnten auch andere Gläubiger haben (z.B. Wohnungsvermieter).

Als dritte Option schlägt der Motionär die Einrichtung eines Kantonsfonds vor, damit drohende Verluste beim Inkasso vermieden werden können. Der Regierungsrat erachtet diese Lösung als nicht sinnvoll und lehnt daher diese Möglichkeit ab.

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Bern bei entsprechendem Bedarf die Möglichkeit haben, in ein Alters- und Pflegeheim einzutreten. Er ist deshalb bereit, die Möglichkeiten zur Umsetzung einer rechtlichen Regelung in der Sozialhilfe- oder der Ergänzungsleistungs-Gesetzgebung vertieft zu prüfen und beantragt, den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat